



Grundschule Jungeroth

Hennefer Str. 48
 53567 Buchholz /Kölsch-Büllesbach
 Tel.: 02248/4253 / Fax-Nr.: 02248/909459
 E-Mail: info@gs-jungeroth.de
www.gs-jungeroth.de

Testpflicht in Schulen ab 13.09.2021

Liebe Sorgeberechtigte,

10.09.2021

gemäß § 14 Abs. 1 der 26. Corona-Bekämpfungsverordnung ist die Teilnahme am Präsenzunterricht in Grundschulen nur zulässig für Schülerinnen und Schüler, die genesen sind, oder die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden.

Das bedeutet, dass Ihr Kind sich montags und mittwochs weiterhin per angeleitetem Selbsttest in der Schule unter Aufsicht einer Lehrkraft testet. Alternativ sind auch die im angefügten Schreiben markierten Nachweise möglich.

Weiterhin gilt die Maskenpflicht im Gebäude. Am Sitzplatz und im Klassenraum müssen in Grundschulen in Warnstufe 1 und 2 keine Masken getragen werden (siehe Tabellen).

(3) Eine Warnstufe wird festgestellt, wenn mindestens zwei der drei folgenden Leitindikatoren die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Wertebereiche nach Maßgabe des § 2 erreichen:

Leitindikator	Warnstufe 1	Warnstufe 2	Warnstufe 3
Sieben-Tage-Inzidenz	bis höchstens 100	mehr als 100 bis höchstens 200	mehr als 200
Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz	kleiner 5	5 bis 10	größer 10
Anteil Intensivbetten	kleiner 6 Prozent	6 Prozent bis 12 Prozent	mehr als 12 Prozent

	gesamtes Schulgebäude	am Platz im Klassenzimmer,	im Freien
Warnstufe 1	Maskenpflicht	keine Maskenpflicht	keine Maskenpflicht
Warnstufe 2	Maskenpflicht	GS / FöS: keine Maskenpflicht Sek. I/II: Maskenpflicht	keine Maskenpflicht
Warnstufe 3	Maskenpflicht	Maskenpflicht	keine Maskenpflicht

Mit freundlichen Grüßen

J. Keil, Schulleitung

A) Testungen aufgrund der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz

I. Testung auf SARS-CoV-2 für Schülerinnen und Schüler sowie schulisches Personal

Gemäß § 14 Abs. 1 der 26. Corona-Bekämpfungsverordnung ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nur zulässig für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte, die genesen oder geimpft sind, oder die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden.

Ein Betreten des Schulgeländes und die Teilnahme an schulischen Präsenzveranstaltungen ist demnach nur unter Beachtung der bestehenden „Testpflicht“ möglich. Dies gilt auch für die Notbetreuung.

Abiturprüfungen sowie Prüfungen in den Abschlussklassen bzw. -jahrgängen sowie in den entsprechenden Bildungsgängen der berufsbildenden Schulen sind von der Testpflicht ausgenommen.

Diese Testpflicht ist grundsätzlich als Selbsttestung in der Schule zu erfüllen.

Der Nachweis an den von der Schule festgelegten Testtagen kann auch erbracht werden durch

- a. Vorlage einer Bescheinigung über ein negatives Testergebnis einer vom Land beauftragten Teststelle oder
- b. Vorlage eines ärztlichen Attestes bzw. einer ärztlichen Bescheinigung über ein negatives Testergebnis oder
- c. eine qualifizierte Selbstauskunft der Eltern, Erziehungs- oder Sorgeberechtigten über das negative Ergebnis eines unter ihrer Aufsicht zuhause durchgeführten Tests (s. Anlage).

Zur Testdurchführung und Vorlage der o.g. Bescheinigungen darf das Schulgelände betreten werden.

Befreiung von der Testpflicht für geimpfte oder genesene Personen

Folgende Personen sind negativ getesteten Personen gleichgestellt¹ und sollen im Falle eines entsprechenden Nachweises nicht an der Testung teilnehmen:

- **Symptomlose² geimpfte Personen** sind Personen, die über einen vollständigen Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen; ein vollständiger Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 liegt nach Ablauf von 14 Tagen nach der letzten Impfung vor, die nach der Empfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut für ein vollständiges Impfschema³ erforderlich ist.
- **Symptomlose genesene Personen** sind Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind. Steht dieser Ausweis noch nicht zur Verfügung, kann hierfür die Bescheinigung über das positive PCR-Testergebnis genutzt werden. Aus dem Nachweis muss sich das Vorliegen einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ergeben. Die zugrundeliegende Testung (PCR) muss mindestens 28 Tage und darf nicht länger als 6 Monate zurückliegen.
- **Symptomlose genesene und geimpfte Personen** sind Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises (derzeit auch Bescheinigung über das positive PCR-Testergebnis, s. o.) sind und über einen vollständigen Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Ein vollständiger Impfschutz liegt nach einer PCR-bestätigten SARS-CoV-2-Infektion bereits nach Ablauf von 14 Tagen nach der einmaligen COVID-19-Impfung vor.

Schülerinnen und Schüler weisen ihre Voraussetzungen für die Befreiung von der Testpflicht gegenüber der aufsichtsführenden Lehrkraft nach. Sie dokumentiert den Nachweis⁴ und bewahrt diesen bis vier Wochen nach Beendigung der Testpflicht auf.

Für Lehrkräfte gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, dass der Nachweis gegenüber der Schulleitung erbracht wird.